

34

**Einwohnerkontrolle** **E1.C**  
**Teilrevision des Gesetzes über das Meldewesen und**  
**Einwohnerregister (MERG), Stellungnahme**

---

**Ausgangslage**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) im Jahr 2016 hat die Praxis gezeigt, dass in mehreren Bereichen Anpassungsbedarf besteht. Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind im Wesentlichen Anpassungen zur weiteren Harmonisierung der Einwohnerregister und Verbesserung der Datenqualität. Namentlich sollen die geplanten Änderungen dazu beitragen, dass die Einwohnerdienste die verschiedenen Meldeverhältnisse fachlich korrekt und einheitlich erfassen. Die Teilrevision dient damit auch der Stärkung der einheitlichen Registerführung im Kanton, die mit Blick auf die kantonale Datenstrategie zunehmende an Bedeutung gewinnt. In diesem Zusammenhang soll auch der Kreis der Datenbeziehenden massvoll auf interkommunale Organisationen erweitert werden.

Die Politischen Gemeinden sowie deren Verbände wurden mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 zur Vernehmlassung eingeladen.

**Erwägungen**

Der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE) hat sich intensiv mit der Teilrevision des MERG auseinandergesetzt und eine Vernehmlassungsantwort ausgearbeitet. Um der Eingabe des Verbandes mehr Gewicht zu geben, empfiehlt der VZE den Gemeinden, diese ebenfalls einzureichen.

Unter anderem wird zu folgenden Punkten eine Präzisierung des Gesetzestexts gewünscht:

- Niederlassung von Minderjährigen, wenn sich die Eltern bei gemeinsamer Obhut nicht über den Ort der Niederlassung einigen können.
- Wohnsitznahme in Gebäuden, die die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.
- Befristung von Wochenaufenthaltsbewilligung und Aufenthaltsausweis.
- Auskunftspflicht Dritter wie z.B. Vermietern und Logisgebern, wenn eine Person der Melde- oder Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- Verzicht auf die Streichung von §11 Abs. 4, so dass es den Gemeinden weiterhin erlaubt ist, in einem Erlass Merkmale festzulegen, die nicht in der Liste der Identifikatoren und Merkmale nach Art. 6 des Registerharmonisierungsgesetzes enthalten sind. Ohne diesen Artikel dürften im Einwohnerregister Angaben wie Allianzname, Bemerkungen, Kontaktangaben oder ZH-Nummer nicht geführt werden.

## **Auszug aus dem Protokoll**

des Gemeinderates  
Sitzung vom 18. März 2024

Zudem wurden weitere Punkte, die aus Sicht des Verbandes im MERG zu regeln wären, eingereicht:

- Regelung für einen befristeten Auslandsaufenthalt unter einem Jahr, wenn der Wohnsitz nicht aufgegeben wird.
- Möglichkeit, eine persönliche Vorsprache zu verlangen oder eine Person polizeilich vorladen zu können, wenn diese der Meldepflicht nicht nachkommt.
- Meldepflicht bei Unterbringung in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt für mehr als 3 Monate.
- Verpflichtung der Vermieter, auf Verlangen einen Mieterspiegel zur Verfügung zu stellen.
- Anpassung der Merkmale, die bei einer einfachen Adressauskunft ohne Interessensnachweis bekannt gegeben werden können, damit bei einem Wegzug das Wegzugsort bekannt gegeben kann.

### **DER GEMEINDERAT BESCHLIESST**

- I. Die Leiterin Einwohnerdienste wird eingeladen, die Stellungnahme der Gemeinde Schwerzenbach – in Anlehnung an die Stellungnahme des VZE - bis Ende März 2024 der Direktion der Justiz und des Innern einzureichen.

### **KOMMUNIKATION**

- I. Dieser Beschluss ist öffentlich.
- II. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Medienmitteilung
- III. Kurztext für die Medienmitteilung: Die Direktion der Justiz und des Innern hat ein Vernehmlassungsverfahren für die Revision des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) eröffnet. Die Gemeinde Schwerzenbach schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des Verband Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE) an, der verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen beantragt.
- IV. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Reto Haltinner, Sicherheitsvorstand

### **MITTEILUNG AN**

- Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, *per Mail*
- Sicherheitsvorstand
- Einwohnerdienste

**NAMENS DES GEMEINDERATES**



Martin Hermann  
Gemeindepräsident



Martin Noser  
Gemeindeschreiber

Versandt: 20. MRZ. 2024

